

SATZUNG

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
Gemeindeverband Neunkirchen

Die Mitglieder des SPD-Gemeindeverbandes „Neunkirchen“ haben in ihrer Mitgliederversammlung am 16. Januar 1989 eine Satzung beschlossen, die mit Beschluss vom 19. März 1996 geändert wurde:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeindeverbandes

Der SPD-Gemeindeverband „Neunkirchen“ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsvereine

Altenseelbach
Neunkirchen
Salchendorf
Struthütten

in der Gemeinde Neunkirchen.

§ 2

Name

Der Gemeindeverband führt den Namen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Gemeindeverband „Neunkirchen“

§ 3

Organe

- 1) Organe des Gemeindeverbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Kontrollkommission
- 2) Zur Durchführung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung oder dem Gemeindeverbandsvorstand Arbeitskreise und Ausschüsse gebildet werden. Sie sind ebenso wie die Arbeitsgemeinschaften integrierter Bestandteil des Gemeindeverbandes.

§ 4

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Sie soll mindestens 2 mal pro Jahr einberufen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Diese Frist gilt nicht für Dringlichkeitsversammlungen.

- 3) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Gemeindeverbandes, ein Ortsverein oder die Kontrollkommission unter Angabe des Grundes verlangt.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Gemeindeverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Wahl des Gemeindeverbandsvorstandes
3. Wahl der Kontrollkommission
4. Erstellen von Programmen und Leitlinien für die kommunalpolitische Arbeit in der Fraktion
5. Stellungnahme zu politischen Fragen
6. Erlass und Änderung dieser Satzung
7. Aufstellung der Wahlkreiskandidaten/innen für die Kommunalwahl und Beschlussfassung über die Reserveliste

§ 6

Vorstand

1) Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Zwei Stellvertreter
3. Schriftführer
4. Bildungsobmann / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
5. Schatzmeister/Kassierer
6. Beauftragter für Neue Medien – Internet - Facebook
7. Fünf Beisitzer

als beratende Mitglieder:

8. Die Vorsitzenden der SPD-Ortsvereine
9. Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
10. Der/die Fraktionsvorsitzende
11. Die Bürgermeister und Beigeordnete, falls Mitglied der SPD

- 2) Unter den Mitgliedern des Vorstandes sollen Männer und Frauen zu mindestens je 40 % vertreten sein.
- 3) Bei der Wahl der unter 1 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder muss jeder Ortsverein mit mindestens 1 Person vertreten sein.
- 4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich ein.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2) Der Vorstand leistet die organisatorischen und politischen Angelegenheiten innerhalb des Gemeindeverbandes.
Er ist unmittelbar nur der Mitgliederversammlung und der Kontrollkommission verantwortlich.
- 3) Zur Wahrung seiner Aufgaben ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Ortsvereine, der Fraktion und der Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.
Sie sind hierzu einzuladen.

§ 8

Kontrollkommission

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes eine Kontrollkommission, die aus je einem Mitglied der vier Ortsvereine besteht.
- 2) Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht dem Gemeindeverbandsvorstand angehören.
- 3) Der Kontrollkommission obliegt die Prüfung der Geschäfte des Vorstandes. Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelner seiner Mitglieder werden von ihr beraten und ggf. in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeindeverbandsvorstand erörtert.
Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Delegiertenkonferenz

- gestrichen -

§ 10

Erlaß, Änderung der Satzung

Für den Erlaß und die Änderung dieser Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder, mindestens aber 20 % der tatsächlichen Mitglieder des Gemeindeverbandes erforderlich.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme in Kraft.

Neunkirchen, den 16. Januar 1989

geändert am 19. März 1996

f.d.R. Hans-Dieter Moritz